ComplianceLeitfaden

Zentrale Compliance | ZC

Korruptionsprävention

Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

Teil des Gesamtkonzepts zur Umsetzung der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung

03.11.2015



Inhaltsverzeichnis

1.	Präambel – Verhältnis zum Gesamtkonzept	3
2.	Ausgangslage	3
3.	Von der BaFin zu verpflichtende Personen	3
4.	Ermessensspielraum	4
5.	Zuständigkeiten	4
6.	Durchführung der Verpflichtung	4
7.	Anlagen	5

28.11.2013	Erstellung	
03.12.2013	Direktoriumsbeschluss	
20.11.2014	Redaktionelle Änderung der Ziffer 5 nebst Anlage 6.3	
03.11.2015	Direktoriumsbeschluss über geänderte Fassung aufgrund Prüfung der Innenrevision (GZ: IR-O 1557-2015/0002)	
12.01.2016	Anpassung der Organisationsbezeichnungen gemäß neuer Organisationsstruktur der BaFin ab 01.01.2016	
07.10.2016, 13.07.2017, 04.12.2019	Aktualisierung der Gesetzestexte zu Ziffer 7	

Geschäftszeichen: KP-O 1559-2013/0021

1. Präambel – Verhältnis zum Gesamtkonzept

Dieses Dokument ist das Teilkonzept zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz, das Bestandteil des Gesamtkonzeptes zur Korruptionsprävention ist. Es stellt die Handlungshilfe i.S.d. § 6 Absatz 3 der Dienstanweisung zur Korruptionsprävention in der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("DA KP") dar. Die in diesem Dokument enthaltenen Definitionen gelten auch für die jeweils anderen Teilkonzepte bzw. das Gesamtkonzept. Dieses Teilkonzept wurde im Jahre 2013 erarbeitet und vom Direktorium der BaFin am 03.12.2013 beschlossen (Aktualisierung am 03.11.2015).

2. Ausgangslage

Das Verpflichtungsgesetz ("VerpflG") schreibt vor, dass unter bestimmten Voraussetzungen Personen, die nicht Amtsträger i.S.d. § 11 Absatz 1 Nummer 2 des Strafgesetzbuches sind, verpflichtet werden sollen. Damit soll die Anwendbarkeit der Amtsdelikte und damit die generalpräventive Wirkung des Strafrechts auch in solchen Situationen eröffnet werden, in denen zwar kein Amtsträger tätig wird, aber aufgrund der staatsnahen Tätigkeit ein Bedürfnis für Generalprävention besteht.

3. Von der BaFin zu verpflichtende Personen

Personen werden von den Regelungen des VerpflG grundsätzlich erfasst, wenn sie entweder

(i) für die BaFin tätig sind (§ 1 Absatz 1 Nummer 1 VerpflG), d.h., wenn sie, ohne selbst öffentliche Aufgaben wahrzunehmen, auf Grund eines Einzel- bzw. Sonderauftrages zur Aufgabenwahrnehmung durch und für die BaFin herangezogen werden, etwa als Gutachter oder Sachverständiger,

oder wenn sie

(ii) bei Unternehmen (oder sonstigen Stellen) tätig sind, die für die BaFin Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen bzw. bei deren Ausführung mitwirken (§ 1 Absatz 1 Nummer 2 VerpflG). Dies betrifft Personen, die bei einem Unternehmen angestellt sind oder von ihm zur Auftragserfüllung herangezogen werden.

Das Unternehmen muss allerdings derart am öffentlichen Dienst mitwirken, dass es gleichsam als "verlängerter Arm" der BaFin tätig ist; dies ist typischerweise bei Wirtschaftsprüfern der Fall.

Nicht umfasst sind außerdem Tätigkeiten, bei denen die Gefahr des Bruchs von Privat- oder Dienstgeheimnissen oder der Bestechung im Einzelfall nicht besteht, wie z.B. bei der Erbringung reiner Hilfs-, Handwerks- und Zuliefertätigkeiten.

Ergibt die Prüfung im ersten Schritt, dass eine Person vom Personenkreis des VerpflG erfasst wird, hat die BaFin in einem zweiten Schritt das ihr eingeräumte Ermessen auszuüben.

4. Ermessensspielraum

Die BaFin legt das VerpflG und die Richtlinie zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung so aus, dass ein Ermessen der BaFin besteht, ob im Einzelfall eine Person zu verpflichten ist. Aufgrund der Ausgestaltung des § 1 Absatz 1 VerpflG als "Soll"-Vorschrift ist das Ermessen dahingehend eingeengt, dass eine Verpflichtung im Regelfall vorzunehmen ist, wenn nicht ein atypischer Ausnahmefall vorliegt. Dabei ist zu beachten, dass nach dem in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich formulierten Willen des Gesetzesgebers ein Ausnahmefall lediglich dann vorliegen kann, wenn im Einzelfall die Möglichkeit eines Geheimnisbruchs oder einer Bestechung nicht denkbar ist. In allen anderen Fällen ist das Ermessen als Weisung zu verstehen und eine Verpflichtung vorzunehmen.¹

5. Zuständigkeiten

Zuständig für die Verpflichtung (Prüfung, Dokumentation und Durchführung) ist gemäß § 6 Absatz 2 DA KP grundsätzlich der jeweilige Bedarfsträger (siehe Muster in den Anlagen). In Bezug auf Wirtschaftsprüfer ist die Verpflichtung bei der Zentralen Beschaffung (Referat ZII 6) zentralisiert.

6. Durchführung der Verpflichtung

Zur Durchführung der Verpflichtung wird auf die Absätze 2 und 3 des § 1 VerpflG verwiesen. Die Verpflichtung ist durch den Bedarfsträger mündlich vorzunehmen und er hat auf die strafrechtlichen Folgen der Pflichtverletzung hinzuweisen.

Die Verpflichtung muss vor der Arbeitsaufnahme der Person stattfinden. Eine durchgeführte Verpflichtung hat eine unbegrenzte Gültigkeit; sie muss grundsätzlich nicht erneuert werden. Sie kann persönlich wie auch telefonisch erfolgen. Es können mehrere Personen gleichzeitig verpflichtet werden, indem die zu erteilenden Hinweise an alle Personen zusammen ergehen und die Niederschrift für jede Person separat erfolgt.

Über die Verpflichtung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die verpflichtete Person, neben dem Bedarfsträger, in zweifacher Ausfertigung mit zu unterzeichnen hat. Eine Ausfertigung erhält die verpflichtete Person, die andere nimmt der durchführende Bedarfsträger zum Vorgang. Bei der Durchführung von telefonischen Verpflichtungen ist die Niederschrift vorab (per Email, Telefax, postalisch) zu übermitteln. Die unterzeichnete Niederschrift ist zurückzusenden. Der Be-

¹ Vgl. Gesetzesbegründung, BT-Drucksache 7/550, Seite 365.

darfsträger nimmt weitere Dokumente (z.B. Emailausdrucke, Faxbestätigung, Telefonnotizen) zum Vorgang, soweit diese geeignet und erforderlich sind, um die korrekte Durchführung der Verpflichtung zu belegen.

Personen, die der deutschen Sprache nicht ausreichend mächtig sind, können auf Englisch verpflichtet werden.

7. Anlagen

Ein Muster der Niederschrift in deutscher und englischer Sprache ist den Anlagen zu entnehmen.

Die Verpflichtung wird durchgeführt, indem der Inhalt verlesen wird. Der Hinweis auf die strafrechtlichen Folgen ist durch die Aushändigung der entsprechenden strafrechtlichen Normen zu ergänzen. Ebenso ist der Verhaltenskodex gegen Korruption (Anlage zur Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung vom 30. Juli 2004) zu überreichen.

Alle Anlagen sind als Einzeldokumente im Intranet sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache unter "Startseite »» Themen »» Beauftragte »» Zentrale Compliance (ZC) »» Korruptionsprävention »» Gesamtkonzept Korruptionsprävention" verfügbar.